

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00126 vom 17. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00126

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00126 du 17 mai 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00126 del 17 maggio 2021

Regeste

Polizeidaten | Funktionelle Zuständigkeit Das Statthalteramt verneinte seine funktionelle Zuständigkeit zur Behandlung eines Rekurses gegen ein Schreiben der Stadtpolizei. Gegen diesen Zwischenentscheid steht die Beschwerde offen (E. 1.2). Soweit das Schreiben ein zulässiges Anfechtungsobjekt darstellen sollte, wäre dagegen zunächst ein stadtinternes Rechtsmittel (Neubeurteilungsgesuch) zu ergreifen (E. 2). Der Publikation des Urteils auf dem Internet stehen keine privaten Interessen entgegen (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

E. 4

Dieses Urteil stellt einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit dar, gegen den gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen (Art. 92 Abs. 2 BGG).

E. 5

Der Beschwerdeführer ersucht um Verzicht auf Publikation dieses Urteils auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts wegen seines Geheimhaltungsinteresses am Inhalt der ihn betreffenden POLIS-Einträge. Da aus der vorstehenden Behandlung zuständigkeitsrechtlicher Fragen nach Vornahme einer Anonymisierung keine Schlüsse auf die Person des Beschwerdeführers oder den Inhalt der fraglichen POLIS-Einträge gezogen werden können, steht einer Internetpublikation dieses Urteils in anonymisierter Form allerdings kein privates Interesse entgegen. In Nachachtung von Art. 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101), wonach Rechtspflegeentscheide auf angemessene Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wobei der Schutz der Persönlichkeit gewahrt bleibt, erfolgt daher eine Publikation dieses Urteils in anonymisierter Form auf dem Internet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.